

Satzung
(in der geänderten Fassung vom 02.03.2020)

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „AIDS-Hilfe Karlsruhe - Zentrum für sexuelle Gesundheit“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den steuerbegünstigten Zweck - im Sinne der Abgabenordnung - der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- 2.2 Zweck des Vereins sind insbesondere die Information und Aufklärung der Bevölkerung über AIDS und die Möglichkeiten, sich davor zu schützen, die psychosoziale Beratung und Organisation von Selbsthilfegruppen für AIDS-Kranke und -Gefährdete.
- 2.3 Zur Verwirklichung dieses Zwecks kann der Verein eigene Einrichtungen schaffen, die auch durch den Verein unterhalten werden sollen. Er arbeitet mit Behörden, Institutionen, Verbänden, Einzelpersonen oder Körperschaften zusammen und un-terhält Informations- und Beratungsangebote selbst bzw. vermittelt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung solche geeigneter Personen.
Er unterstützt jede andere Maßnahme, die der Erreichung dieses Zwecks dienlich ist.
- 2.4 Der Verein fühlt sich in seiner Arbeit dem Prinzip der Antidiskriminierung auf allen Ebenen verpflichtet und richtet seine Aufgaben danach aus.

§ 3 Wirtschaftsführung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- 3.4 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4.3 Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Ablehnung beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- 4.4 Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen, die sich damit auch verpflichten, die Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen zu bezahlen.
- 4.5 Der Vorstand kann zur besonderen Auszeichnung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Satzung
(in der geänderten Fassung vom 02.03.2020)

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Bereits für die Zukunft geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand ist, durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die in § 4 Absatz 3 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 6.2 Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.3 Über Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- 6.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Informationen, die es aufgrund seiner Vereinszugehörigkeit erhält, mit allergrößter Vertraulichkeit zu behandeln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des an Lebensalter ältesten Vorstandsmitglieds.
- 8.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jedes seiner Mitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.3 Der Vorstand hat insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen protokolliert werden; die Protokolle sind vom Vorstand abzuzeichnen.
- 8.4 Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 8.5 Scheidet ein Vorstand vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, so kann der Vorstand sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vor-

Satzung

(in der geänderten Fassung vom 02.03.2020)

standsmitgliedes besteht für die restliche Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes.

- 8.6 Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
- 8.7 Wenn es die wirtschaftliche Situation zulässt kann an Vorstandsmitglieder eine gesetzliche Ehrenamtspauschale bezahlt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme hat, ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
Wahl und Abberufung des Vorstandes,
Wahl zweier Kassenprüfer,
Berufung eines externen Rechnungsprüfers,
Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
Entlastung des Vorstands,
Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern.
- 9.2 Anträge gemäß § 8 Absatz 6 und § 9 Absatz 1 Nr. 7 und 8, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.3 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 9.4 Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (Post- oder Email-Adresse) gerichtet ist.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 9.7 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit geheime Abstimmung beschließt.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied bevollmächtigen seine Stimme abzugeben. Die Bevollmächtigung muss vor Beginn der Sitzung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzung

(in der geänderten Fassung vom 02.03.2020)

Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 9.9 Der Vorstand muss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
- 9.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
Satzungsänderungen sind wörtlich zu protokollieren.

§ 10 Förderkreis

Für Mitglieder des Förderkreises gelten die Satzungsbestimmungen für Mitglieder sinngemäß. Die Mitglieder des Förderkreises haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Kuratorium

- 11.1 Zur Unterstützung des Vereins und seines Vorstands kann ein Kuratorium gebildet werden.
- 11.2 Das Kuratorium besteht aus max. 10 ausgewählten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die zu den Entscheidungsträgern in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur zählen.
- 11.3 Die Mitglieder des Kuratoriums werden den Vorstand beraten und die Arbeit der AIDS-Hilfe Karlsruhe als Zentrum für sexuelle Gesundheit unterstützen. Mit ihrem Engagement setzen sie ein Zeichen für die Solidarität mit HIV positiven Menschen und der LSBTTIQ-Community. Sie machen darauf aufmerksam, wie notwendig die Unterstützung der Aidshilfearbeit durch die Bevölkerung ist.
- 11.4 Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand in Absprache mit der Geschäftsführung berufen.
- 11.5 Der Vorstand und die Geschäftsführung laden einmal jährlich alle Kuratoriumsmitglieder zu einer Versammlung ein, um über aktuelle Entwicklungen zu berichten.
- 11.6 Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
- 11.7 Der Austritt eines Mitglieds aus dem Kuratorium wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
- 11.8 Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat durch Mehrheitsbeschluss aus dem Kuratorium ausschließen. Gegen den Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die in § 4 Absatz 3 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Satzung

(in der geänderten Fassung vom 02.03.2020)

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an die Deutsche AIDS-Hilfe e. V. in Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 12.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts beschließt, verbleibt der Vorstand als gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator im Amt.
- 12.3 Diese geänderte Satzung tritt am 02.03.2020 in Kraft.